

- **Vorschriften zu Nebentätigkeiten neu geregelt**
- **Arbeitsvertragsmuster wird neu gefasst—AG beauftragt**
- **Versetzbarkeit und Abordnung (vertagt)**
- **Stellvertretende Kita– Leitungen von 3-gruppigen Kitas erhalten S 10**
- **Ausschlussfrist geändert**
- **Jubiläumsordnung (wg. Zeitablauf vertagt)**
- **Verschwiegenheitspflichten (wg. Zeitablauf vertagt)**
- **Kilometergeld für Fahrräder wg. Zeitablauf vertagt**
- **Pauschalzahlung 2013**

Nebentätigkeiten neu geregelt

§ 7 der AVO wurde neu gefasst und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Arbeitsvertragsmuster wird neu gefasst

Auf Grundlage eines umfassenden Modernisierungsentwurfes wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, das Vertragsmuster beschlussreif vorzubereiten.

Versetzbarkeit und Abordnung

AGS und ANS konnten ihre Meinungen in wesentlichen Punkten annähern. In der nächsten Sitzung soll auch für den letzten strittigen Punkt eine Lösung gefunden werden. Dabei geht es darum, welche Kriterien bei einer Versetzung oder Abordnung wichtig sind. **Wer Anregungen hat, möge diese bitte bis zum 25.09.2013 an Martin Grether weiter geben.**

Vergütung von stellvertr. Kita– Leitungen

Im TVöD werden Kita-Leitungen und Stellvertretungen nach den im letzten Quartal eines Jahres belegten Plätzen bezahlt. Aufgrund einer Umstellung dieser Regelung von Plätzen auf Gruppen sind einige Schwierigkeiten beseitigt worden. Jetzt ist es gelungen, für stellvertretende Kita-Leitungen von 3-gruppigen Kitas eine Eingruppierung in S 10 zu ermöglichen.

Änderung der Ausschlussfrist

Künftig wird bei strafbaren Handlungen die Ausschlussfrist für Schadensersatzforderungen 3 Jahre betragen. Die Ausschlussfrist für Nachzahlungen an Beschäftigte wurde auf 2

Jahre angehoben. Bei allen anderen Sachverhalten bleibt es bei der bisherigen Ausschlussfrist von 6 Monaten—es sei denn es gäbe Spezialregelungen, wie z. B. bei der Reisekostenerstattung.

Jubiläumsordnung

Eine Übergangsregelung schneidet geringfügig Beschäftigte von ihren Jubiläumszeiten ab. So kommt es, dass jemand, der seit 1962 geringfügig beschäftigt ist, lediglich 11 Jubiläumsjahre i. S. d. Ordnung hat. Das sollte durch einen Antrag der ANS geändert werden. Mit dem Vorschlag war die AGS prinzipiell einverstanden, sie möchte jedoch ausschließlich jene beruflichen Zeiten berücksichtigt wissen, die in einem kirchlichen Dienst im Bistum Limburg zurückgelegt wurden. Das bedeutet, dass alle, die aus dem weltlichen Bereich zur Kirche wechseln, diese Zeiten nicht mehr für die Jubiläumszeit angerechnet bekämen.

In der 123. Sitzung gab es Annäherungen, jedoch reichte die Zeit nicht mehr aus, diese in einen Beschlusstext zu fassen.

Pauschalzahlung (€ 300,-) für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 im Jahr 2013

Für das Jahr 2012 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2012 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2013, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 Anspruch auf

Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 noch besteht.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. 1. 2013 bis zum 1. 7. 2013 begonnen hat, müssen diese Pauschalzahlung beantragen. Bitte beachten bzw. Kolleg/-innen darauf aufmerksam machen.

Mutterschutzzeiten und Rente

"Aufgrund mehrerer Gerichtsurteile sind Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung wie Beitrags- bzw. Umlagemonate zu bewerten. Eine Nichtberücksichtigung dieser Zeiten verstößt gegen eine europäische Gleichbehandlungsrichtlinie für Männer und Frauen sowie gegen den Gleichheitsartikel im Grundgesetz. ...". Bitte informieren Sie die Kolleginnen, damit diese ihren Rentenkontostand überprüfen.

Entgeltumwandlung

Auf Beschluss der Zentral-KODA sind Änderungen in den Bedingungen zur Entgeltumwandlung eingetreten, die in unserem Bistum ebenfalls Geltung entfalten. Bitte achten Sie auf den Wortlaut des Beschlusses im kommenden Amtsblatt!

Diese Informationen sind im Anschluss an die Sitzung erstellt worden und sollen aktuell über die beschlossenen oder diskutierten Sachverhalte informieren. Den Wortlaut der Beschlüsse entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund
Tel: 06445- 92180
Fax: 06445- 92182
richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein
Tel: 02621-7788
marientraud@t-online.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4,
65549 Limburg,
Tel: 06431- 295 169 o. 06431- 295 483
Fax: 06431- 28113169
m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt
Tel: 069- 9133 1611
MAV- Büro in Limburg:
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg
Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 2811 3590
u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes

- PERSÖNLICH -
Rossmarkt 4
65549 Limburg,
Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997-307
Fax: 06431- 28113007
j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR
V B 1
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.

Alle Beschlüsse der Kommission werden durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung und der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht.